

§. 27. Bey wichtigen Tractaten werden über den Actum der Auswechslung derer Ratificationen auch wohl eigene Instrumenten errichtet.

Zwölfftes Buch.

Von Gesandtschaften und Verschickungen überhaupt.

Erstes Capitel.

Von denen bey Resolvirung und Antritt einer Gesandtschaft oder Verschickung fürfallenden Aufsätzen und Handlungen.

§. 1.

Son der Klugheit, nach denen jedesmahligen Umständen, die zu einer Gesandtschaft oder anderen Verschickung taugliche Personen auszusuchen, kan hier nicht umständlich geredet werden.

§. 2. Biles davon kommt in der Materie von dem Europäischen Völcker-Recht für.

§. 3. Mehrmahlen geschiehet es, daß man denjenigen darzu nimmt, der bishero aus der Sache referirt und sie præparirt hat.

§. 4. Zuweilen aber läßt man ihm die Mühe, so dann schnappt ihm ein anderer die Ehre und den Vortheil vor dem Mund hinweg.

§. 5. Zuweilen müssen auch nothwendig Standes-Personen darzu genommen werden.

§ 1 2

§. 6.